

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 63 Nr. 9

135

30. September 2008

<i>Inhalt:</i>	<i>Seite</i>	<i>Seite</i>	
<i>Opfertag für die Diakonie in Landes- und Gesamtkirche am 12. Oktober 2008</i> . . . . .	135	<i>Ergebnis der Ersten Evang.-theol. Dienstprüfung im Sommersemester 2008</i> . . . . .	142
<i>Opfer am Reformationssonntag, 2. November 2008</i> . . . . .	136	<i>Dienstschriften</i> . . . . .	143
<i>Verordnung zur Förderung der Kulturarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Kulturförderverordnung – KultVO)</i> . . . . .	136	<i>Arbeitsrechtsregelungen</i>	
<i>Beschluss zur Änderung der Verfassung der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg</i> . . . . .	138	<i>I. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung</i> . . . . .	144
<i>Änderung der Satzung des Kirchenbezirksverbandes der Evang. Tagungsstätte Löwenstein</i> . . . . .	139	<i>II. Arbeitsrechtliche Regelung zur Überleitung der unter den Geltungsbereich der KAO fallenden Beschäftigten in das ab 1. Oktober 2006 geltende kirchliche Arbeitsvertragsrecht (AR-Ü) – Anlage 3 zur KAO</i> – . . . . .	149
<i>Gründung des Evangelischen Kirchenge-meindeverbands Bad Cannstatt</i> . . . . .	139	<i>III. Übernahme der Entgelterhöhung des TVöD für die Jahre 2008 und 2009 in den Geltungsbereich der KAO</i> . . . . .	160
<i>Berufung in das Amt des Diakons und der Diakonin</i> . . . . .	142	<i>IV. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung – Arbeitsrechtliche Regelung zur Vermeidung einer wirtschaftlichen Notlage.</i> 160	

## Opfertag für die Diakonie in Landes- und Gesamtkirche am 12. Oktober 2008

Erllass des Oberkirchenrats  
vom 1. August 2008 AZ 52.14-6 Nr. 84

Nach dem Kollektenplan 2008 ist am 21. Sonntag nach Trinitatis, dem 12. Oktober 2008, ein Opfertag für die Diakonie vorgesehen. Hierzu ergeht folgender Opferaufruf des Landesbischofs:

Das Opfer des heutigen Sonntags ist für die Arbeit der württembergischen Diakonie bestimmt. Täglich geraten Menschen aus ganz unterschiedlichen Gründen in Not.

Bei den Diakonischen Bezirksstellen finden diese Menschen eine Anlaufstelle und Unterstützung durch Rat und Tat. Die Mitarbeitenden der Beratungsstellen

haben ein offenes Ohr für die Hilfesuchenden. Sie ermutigen und begleiten sie in ihren Schwierigkeiten. Und wenn es notwendig ist, geben sie auch eine kleine finanzielle Überbrückungshilfe.

Damit die Bezirksstellen helfen können, sind sie auf Ihre Hilfe angewiesen. Mit Ihrem Opfer unterstützen Sie die diakonische Arbeit in Ihrer Nachbarschaft. Die württembergische Diakonie bittet Sie herzlich um Ihre Gabe.

„Lobe den Herrn meine Seele und vergiß’ nicht, was er dir Gutes getan hat.“  
(Psalm 103,2)

Dr. h.c. Frank O. July

## **Opfer am Reformationssonntag, 2. November 2008**

Erlass des Oberkirchenrats  
vom 1. August 2008 AZ 52.13-11 Nr. 162

Das Opfer im Gottesdienst am Reformationssonntag ist auf Vorschlag der Württembergischen Bibelgesellschaft für die Verbreitung von Bibeln und für die Unterstützung der Bibelmission weltweit und in Württemberg bestimmt.

Schon **am Sonntag vor dem Reformationssonntag** soll auf das gottesdienstliche Opfer für die Bibelverbreitung hingewiesen werden. Dies kann mit folgender Abkündigung geschehen:

Am kommenden Sonntag (oder „heute“) wird das Opfer für die Verbreitung von Bibeln (mit dem Schwerpunkt Slowenien) bestimmt.

Im Jahr 2008 feiert die slowenische evangelische Kirche den 500. Geburtstag des Reformators Primus Truber. Er hat aber nicht nur für Slowenien Bedeutung, sondern auch für uns in Württemberg. In Urach gründete er 1561 die älteste Bibel(druck)anstalt der Welt. Vor allem reformatorische Schriften in slowenischer Übersetzung und Bibelteile wurden gedruckt.

Der slowenische Bischof Geza Ernisa unterstützt eine Aktion der slowenischen Bibelgesellschaft, durch die jede slowenische Familie eine „Truber-Bibel“ erhalten soll. Darüber hinaus versucht die Bibelgesellschaft Minderheiten mit der Bibel zu erreichen. Dies ist auch eine Erinnerung an die Zeit schwerer Verfolgung als evangelische Minderheit zur Zeit Trubers.

Auch in Württemberg wird durch die Arbeit der Württembergischen Bibelgesellschaft (WBG) ein Beitrag zum Verstehen der Bibel geleistet. Es geht vor allem darum, in unserem Land die Freude an der Bibel zu fördern und die geeigneten Bibeln und Materialien bekannt zu machen.

„Herr, dein Wort ist meines Fußes Leuchte und ein Licht auf meinem Wege.“ (Psalm 119,105)

Mehr Informationen über Slowenien finden Sie im Faltblatt, das am Ausgang aufliegt (oder: „zur Verteilung kommt“ oder „dem Gemeindebrief beigelegt war“).

Dr. h.c. Frank O. July

## **Verordnung zur Förderung der Kulturarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Kulturförderverordnung – KultVO)**

vom 8. Juli 2008 AZ 10.21 Nr. 116

### **Präambel**

(1) Der christliche Glaube artikuliert sich in Worten, Zeichen und Bildern seiner Zeit. Er lässt sich nur in konkreter und damit kulturell bestimmter Gestalt leben.

(2) Die Kirche steht in der pluralen Gesellschaft vor der Herausforderung, vernehmbar zu sein in dem, was sie den Menschen zu sagen und in ihren Lebenszusammenhängen zu vertreten hat. Sie bedarf einer sensiblen Wahrnehmung und bezieht Position. Das Mitgestalten der Kultur und der Dialog mit anderen Kulturträgern sind darum wesentliche Aufgaben kirchlichen Handelns.

(3) Vor dem Hintergrund ihrer historischen Kulturträgerschaft sucht Kirche die konstruktive Begegnung und die kritische Auseinandersetzung mit Einrichtungen und Positionen gegenwärtiger Kultur und entwickelt das eigene kulturelle Profil weiter.

(4) Zum evangelischen Bildungsauftrag gehört, ehren- und hauptamtlich Mitarbeitende in Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen in ihrer ästhetischen Kompetenz (Wahrnehmungs-, Reflexions- und Gestaltungsfähigkeit) zu fördern. Insbesondere vollzieht sich diese Förderung in den Bereichen Verkündigung (Gottesdienst, Liturgie) und Bildung (Aus-,Fort- und Weiterbildung).

(5) Zur Förderung der Kulturarbeit in der Evangelischen Landeskirche wird ein Kulturrat eingerichtet.

### **§ 1 Zielsetzung**

(1) Der Kulturrat soll dazu beitragen, dass Kirche ihre Kulturträgerschaft in bewusster Weise wahrnimmt und sich in den Dialog mit anderen Kulturträgern differenziert einbringt. Er soll dazu beitragen, dass die Bedeutung dieses Dialogs auf allen Ebenen des Dienstes der Kirche erkannt wird und zukunftsweisende Gestaltungsformen in Kirchengemeinden und Bezirken sowie kirchlichen Arbeitsbereichen, insbesondere in Verkündigung und Bildungsarbeit, ermöglicht werden.

(2) Die landeskirchlichen Dienststellen und Einrichtungen unterstützen den Kulturrat.

## § 2 Zusammensetzung

(1) Der Kulturrat hat bis zu 16 berufene und entsandte Mitglieder:

1. Die Landesbischöfin oder der Landesbischof beruft sechs Persönlichkeiten aus den landeskirchlichen Arbeitsbereichen, die mit Kulturfragen befasst sind:
  - a) Evangelische Akademie Bad Boll
  - b) Landesstelle der Evangelischen Erwachsenen- und Familienbildung (EAEW)
  - c) Evangelische Hochschule Ludwigsburg
  - d) Evangelische Hochschule für Kirchenmusik Tübingen
  - e) Evangelisches Jugendwerk – Arbeitsstelle Musisch-kulturelle Bildung
  - f) Landeskirchliches Archiv und Bibliothek
  - g) Pfarrseminar und PTZ
  - h) Evangelisches Medienhaus
  - i) Dezernate 1, 2 und 8 des Evangelischen Oberkirchenrats
2. Bis zu sieben weitere Mitglieder beruft die Landesbischöfin oder der Landesbischof auf der Grundlage von Vorschlägen der nach § 1 Abs. 1 berufenen Personen. Dabei sollen insbesondere Kirchengemeinden, die Citykirchenarbeit und die Bildungseinrichtungen der Kirchenbezirke berücksichtigt werden. Ebenfalls soll davon, wenn möglich, ein Mitglied der Landessynode berufen werden, die um einen Vorschlag gebeten wird.

(2) Mitglieder kraft Amtes sind:

1. die oder der Kunstbeauftragte der Landeskirche als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer (Dezernat 8 des Evangelischen Oberkirchenrats),
2. die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. der Landeskirchenmusikdirektor (Dezernat 1 des Evangelischen Oberkirchenrats),
3. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter von Dezernat 2 des Evangelischen Oberkirchenrats.

(3) Weitere Fachleute können zu den Sitzungen des Kulturrates hinzugezogen werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 entspricht der Amtszeit der Landessynode.

## § 3 Aufgaben

Der Kulturrat vernetzt gemäß der Zielsetzung nach § 1 die Arbeitsbereiche in der Landeskirche, die das Thema Kirche und Kultur behandeln. Hieraus ergeben sich folgende Aufgaben:

1. Der Kulturrat informiert und berät die Kirchenleitung und landeskirchliche Stellen.
2. Er dient der Information und dem fachlichen Austausch zur Erschließung und gemeinsamen Nutzung von Ressourcen und Fachkompetenzen.
3. Er entwirft Leitlinien und Arbeitshilfen für den kirchlichen Dienst und bereitet öffentliche Stellungnahmen vor.
4. Er gibt Impulse und unterstützt die kulturpolitische Kontaktarbeit der Kirche nach außen.
5. Er gibt Anregungen zur Förderung ästhetischer Bildung bei haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in Kirchengemeinden, kirchlichen Einrichtungen und kirchlichen Initiativen.
6. Er berichtet der Kirchenleitung schriftlich in dreijährigem Abstand über seine Arbeit.

## § 4 Arbeitsweise

(1) Der Kulturrat wählt für die Dauer der Amtszeit zwei Personen aus seiner Mitte in einen Vorstand. Des Weiteren gehört die bzw. der Kunstbeauftragte diesem Vorstand kraft Amtes an.

(2) Der Vorstand erstellt die Tagesordnung, lädt zu Sitzungen ein, regelt die Sitzungsleitung, autorisiert das Protokoll und koordiniert die Aufgaben zwischen den Sitzungen des Kulturrats.

(3) Die Geschäfte des Kulturrats führt die oder der Kunstbeauftragte bzw. das im Oberkirchenrat für Kunst- und Kulturfragen zuständige Referat.

(4) Der Kulturrat tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen.

(5) Der Kulturrat sucht die Zusammenarbeit mit Stellen und Gremien der anderen Kirchen in Baden-Württemberg, die mit Kulturfragen befasst sind. Dasselbe gilt für entsprechende Stellen in Staat und Gesellschaft.

(6) Der Kulturrat kann beratende Ausschüsse bilden. Ihnen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Kulturrats sind.

## § 5 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Rupp

## Beschluss zur Änderung der Verfassung der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen- Ludwigsburg

vom 30. April 2008 AZ 54.67-3/0 Nr. 176

Der Erweiterte Senat hat im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg folgenden Beschluss gefasst:

### Artikel 1 Änderung der Verfassung

Die Verfassung der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg, Hochschule für Soziale Arbeit, Religionspädagogik und Diakonie, staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, mit Sitz in Ludwigsburg vom 18. Dezember 1979 (Abl. 49 S. 77) in der Fassung vom 1. September 1999 (Abl. 58 S. 232), geändert durch Beschluss vom 31. Januar 2001 (Abl. 63 S. 14) und vom 8. August 2006 (Abl. 62 S. 113), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Fachhochschule für Sozialwesen Reutlingen-Ludwigsburg, Hochschule für Soziale Arbeit, Religionspädagogik und Diakonie, staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, mit Sitz in Ludwigsburg“ durch die Worte „Hochschule Ludwigsburg – Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik – staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Württemberg“ ersetzt.

2. Die Präambel wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „führt“ durch das Wort „führte“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

b) Am Ende werden folgende Sätze angefügt:  
„Die Fachhochschule führt die Bezeichnung ‚Evangelische Hochschule Ludwigsburg – Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik – staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Württemberg‘. Im internationalen Verkehr kann die Zusatzbezeichnung ‚Protestant University of applied Sciences‘ verwendet werden.“

3. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg, Hochschule für Soziale Arbeit, Religionspädagogik und Diakonie, staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, mit Sitz in Ludwigsburg“ durch die Worte „Hochschule Ludwigsburg – Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik – staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Württemberg“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird die Bezeichnung „Evangelische Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg“ durch die Bezeichnung „Evangelische Hochschule Ludwigsburg“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Zielsetzung der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg“ durch die Worte „Zielsetzung der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 werden die Worte „Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg“ durch die Worte „Hochschule Ludwigsburg“ ersetzt.
- c) In Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg“ durch die Worte „Hochschule Ludwigsburg“ ersetzt.

5. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Fachhochschulversammlung“ durch das Wort „Hochschulversammlung“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg“ durch die Worte „Hochschule Ludwigsburg“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Fachhochschulversammlung der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg“ durch die Worte „Hochschulversammlung der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg“ ersetzt.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. September 2008 in Kraft.

Rupp

## Änderung der Satzung des Kirchenbezirksverbandes der Evang. Tagungsstätte Löwenstein

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 15. August 2008 AZ 56.14-1/8 Nr. 97

Die Verbandsversammlung des Kirchenbezirksverbandes der Evang. Tagungsstätte Löwenstein hat in ihrer Sitzung am 23. Juni 2008 eine Änderung der Verbandssatzung beschlossen. Die Änderung der Verbandssatzung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 15. August 2008 genehmigt und wird gemäß § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

Rupp

§ 6 der Verbandssatzung wurde geändert und erhält die folgende Fassung:

### § 6 Der Vorstand

(1) Mitglieder des Vorstandes sind kraft Amtes:

- die Vorsitzende/der Vorsitzende der Verbandsversammlung
- die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung

Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende nach Satz 1) vertreten den Verband je einzeln nach außen (§ 4 Abs. 6 Satz 3 Kirchliches Verbandsgesetz).

(2) Dem Vorstand gehören neben den in Absatz 1 genannten Mitgliedern noch drei weitere stimmberechtigte Mitglieder an, die die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte wählt.

(3) Die Geschäftsführung der Evangelischen Tagungsstätte Löwenstein und der/die Leiter/in der Kirchl-

chen Verwaltungsstelle Heilbronn nehmen beratend an den Sitzungen teil, soweit der Vorstand nichts anderes bestimmt.

(4) Aufgaben:

- Er bereitet die Verbandsversammlung vor und beruft sie ein.
- Er bereitet den Haushalts- und Wirtschaftsplan- und Umlagebeschluss vor.
- Er stellt den Haushalts- und Wirtschaftsplan auf.
- Er beschließt in allen Angelegenheiten des Verbands, soweit nicht eine andere Zuständigkeit gegeben ist. Er übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführung aus.

## Gründung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Bad Cannstatt

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 15. August 2008 AZ 30 Bad Cannstatt Kgde.verb. Nr. 3

Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Bad Cannstatt mit den an ihr beteiligten Kirchengemeinden und die Evang. Kirchengemeinden Stuttgart-Hedelfingen, Stuttgart-Hofen, Obertürkheim, Stuttgart-Rohracker/Frauenkopf, Stuttgart-Uhlbach, Stuttgart-Mühlhausen sowie Stuttgart-Wangen haben die Satzung des Evang. Kirchengemeindeverbandes Bad Cannstatt vereinbart. Der Oberkirchenrat hat diese Satzung am 15. August 2008 genehmigt. Der Verband entsteht mit der Bekanntmachung der Genehmigung und seiner Satzung im Amtsblatt. Der Wortlaut wird nachstehend bekannt gemacht.

Rupp

### Evangelischer Kirchengemeindeverband Bad Cannstatt

#### Satzung

#### Präambel

Am 1. Januar 2008 werden die Kirchenbezirke Bad Cannstatt, Degerloch, Stuttgart und Zuffenhausen aufgehoben. Die Kirchengemeinden der oben genannten Bezirke werden zum Kirchenkreis Stuttgart zusammengeschlossen, welcher die Aufgaben der Kirchenbezirke übernimmt.

Die Gesamtkirchengemeinde Bad Cannstatt mit ihren beteiligten Kirchengemeinden Andreäkirchengemeinde, Blumhardtkirchengemeinde, Lutherkirchengemeinde, Sommerrainkirchengemeinde, Stadtkirchengemeinde, Steigkirchengemeinde, Steinhaldenfeldkirchengemeinde, Stephanuskirchengemeinde und Wichernkirchengemeinde und die Kirchengemeinden Stuttgart-Hedelfingen, Stuttgart-Hofen, Obertürkheim, Stuttgart-Rohracker/Frauenkopf, Stuttgart-Uhlbach, Stuttgart-Mühlhausen sowie Stuttgart Wangen schließen sich zu einem Evangelischen Kirchengemeindeverband zusammen, um ihre Arbeit im Blick auf die Beteiligung und die vorgesehenen Mitwirkungsrechte im Kirchenkreis zu koordinieren und um gemeinsam Verwaltungsaufgaben wahrzunehmen, soweit dies von den Verbandsmitgliedern gewünscht ist. Zu diesem Zweck beschließen die Gesamtkirchengemeinde und die Kirchengemeinden nach dem Kirchlichen Verbandsgesetz folgende

### **Verbandssatzung**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz und Rechtsform**

(1) Der Verband trägt den Namen „Kirchengemeindeverband Bad Cannstatt“ (im Folgenden – KGV Bad Cannstatt – genannt).

(2) Er hat seinen Sitz in Stuttgart-Bad Cannstatt.

(3) Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und daher gemeinnützig.

#### **§ 2**

##### **Verbandsmitgliedschaft**

(1) Verbandsmitglieder des Evangelischen KGV Bad Cannstatt sind die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Bad Cannstatt und die an ihr beteiligten Kirchengemeinden und die Kirchengemeinden Stuttgart-Hedelfingen, Stuttgart-Hofen, Obertürkheim, Stuttgart-Rohracker/Frauenkopf, Stuttgart-Uhlbach und Stuttgart-Mühlhausen sowie Stuttgart-Wangen.

(2) Der Evangelische KGV Bad Cannstatt kann weitere Evangelische Kirchengemeinden in den Verband aufnehmen. Aufgenommen werden können nur Kirchengemeinden die zuvor dem mit der Einführung des Kirchenkreises Stuttgart aufgehobenen Evangelischen Kirchenbezirk Bad Cannstatt angehört haben.

#### **§ 3**

##### **Aufgaben des Verbands**

Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Die Koordination der Wahrnehmung der Rechte der Mitglieder im Kirchenkreis Stuttgart. Das sind die ihnen nach dem Kirchenkreisesgesetz und der Kirchenkreissatzung zustehenden gemeinsamen Befugnisse, insbesondere im Blick auf die Aufgaben des Dekanatsausschusses und der Kirchenkreissynodalen aus dem bisherigen Kirchenbezirk Bad Cannstatt Artikel 1 § 4 Abs. 7 des Kirchlichen Gesetzes über den Kirchenkreis Stuttgart und der Entscheidungen nach Artikel 5 § 4 des Kirchlichen Gesetzes über den Kirchenkreis Stuttgart.
2. Die Bildung einer gemeinsamen Verwaltung, die die Verbandsmitglieder gegen einen besonderen Umlageteil ganz oder teilweise in Anspruch nehmen können. Die Verwaltung erledigt die Aufgaben für die jeweilige Körperschaft und in Weisungsgebundenheit zu deren Organen. Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- 2.1 Personalsachbearbeitung für sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- 2.2 Steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Aushilfsvergütungen
- 2.3 Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs
- 2.4 Führung des Sachbuches oder Führung des Zeit- und Sachbuches, Führung etwaiger Baubücher
- 2.5 Rechnungsabschluss mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung
- 2.6 Anlage der Geldvermögensbestände entsprechend dem Auftrag der Kirchengemeinden
- 2.7 Erstellen der Belege für regelmäßig wiederkehrende Zahlungen
- 2.8 Gemeinsame Führung der Kirchenregister
- 2.9 Gemeinsames Gebäudemanagement

Der Verband kann durch kirchenrechtliche Vereinbarung die Erledigung dieser Aufgaben an ein Mitglied übertragen.

#### **§ 4**

##### **Organe des Verbands**

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorstand.

#### **§ 5**

##### **Die Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vorsitzenden der Verbandsmitglieder, der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan und Schuldekanin oder Schuldekan und der Verbandsrechnerin

oder dem Verbandsrechner. Stellvertretung ist, außer bei der Verbandsrechnerin oder dem Verbandsrechner, möglich. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kirchlichen Verwaltungsstelle wird zu den Sitzungen eingeladen und kann beratend teilnehmen.

(2) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Sie wählt ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreter die Dekanin oder Dekan ist und ein Mitglied des Vorstands.
2. Sie stellt den Haushaltsplan fest und beschließt die Umlage des Verbands.
3. Sie stellt die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung des Vorstandes, der Rechnerin oder des Rechners und der weiteren Personen, die für den Vollzug des Haushaltsplanes und für die Ausführung der dazu ergangenen Beschlüsse zuständig waren.
4. Sie beschließt über die wesentlichen Vorhaben des Verbandes, über den Umfang und die Finanzierung der nach § 3, 2.) wahrgenommenen Verwaltungsaufgaben und über Stellungnahmen zu den Entwicklungen im Kirchenkreis und den Wünschen und Bedürfnissen der Verbandsmitglieder an diesen.
5. Sie beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbands.

## § 6

### Verbandsvorstand, Rechner des Verbands

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter, wovon eine oder einer die Dekanin oder der Dekan von Bad Cannstatt ist. Die oder der Vorsitzende und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.

(2) Der Verbandsvorstand leitet die Geschäfte des Verbands. Er beaufsichtigt die gemeinsame Verwaltung und führt die Kassenaufsicht, soweit der Verband die Kassengeschäfte selbst führt. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.

(3) Die Rechnerin oder der Rechner des Verbands ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt im Sinne der Haushaltsordnung nach Maßgabe einer Geschäftsordnung für seinen Arbeitsbereich.

(4) Er steht der gemeinsamen Verwaltung und Kasse vor. Er führt deren laufende Geschäfte.

## § 7

### Finanzierung, Gemeinnützigkeit, anzuwendende Bestimmungen

(1) Die Ausgaben des Verbands werden gedeckt durch Einnahmen des Verbands aus Spenden, Zuschüssen oder sonstigen Einnahmen und einer Umlage, die in zwei Teilen erhoben wird:

1. Die Aufgaben nach § 3 Nr. 1 werden durch eine Umlage gedeckt, die nach Gemeindegliederzahl erhoben wird.
2. Die Aufgaben nach § 3 Nr. 2 werden nach dem Maß der Inanspruchnahme der gemeinsamen Verwaltung erhoben.

Die Verbandsumlage wird jährlich mit dem Haushaltsplanbeschluss festgesetzt. Etwaige Erübrigungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, getrennt nach den beiden Umlageteilen zugrunde liegenden Aufgaben.

(2) Der Verband verfolgt als kirchliche öffentlich-rechtliche Körperschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

(4) Soweit in dieser Satzung und dem Kirchlichen Verbandsgesetz nichts geregelt ist, gelten die Regelungen der Kirchenbezirksordnung entsprechend.

## § 8

### Ausscheiden aus dem Verband, Satzungsänderung und Auflösung des Verbands

(1) Der Austritt aus dem Verband ist mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende möglich, soweit Aufgaben auf die gemeinsame Verwaltung übertragen sind, aber frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verband oder eine von ihm beauftragte Körperschaft zumutbar das dafür angestellte Personal reduzieren kann. Der Austritt bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats. Eine Auseinandersetzung des Vermögens findet nicht statt. Der Ausschluss aus dem Verband ist nicht möglich.

(2) Die Änderung der Satzung erfolgt nach den vom Verbandsgesetz vorgesehenen Regelungen.

(3) Bei Auflösung des Verbands fällt das nach Erfüllung aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen an die Verbandsmitglieder.

### **Berufung in das Amt des Diakons und der Diakonin**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 4. August 2008 AZ 59.0-1/1 Nr. 124

Die nachstehend aufgeführten Personen wurden im  
Gottesdienst am 27. Juli 2008 nach dem Diakonen-  
und Diakoninnengesetz in das Amt der Diakonin /des  
Diakons berufen:

[Redacted list of names]

Rupp

### **Ergebnis der Ersten Evang.-theol. Dienstprüfung im Sommer- semester 2008**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 6. August 2008 AZ 22.51-3 Nr. 203

Die Erste Evangelisch-theologische Dienstprüfung in  
Tübingen haben am 17. Juli 2008 bestanden:

[Redacted list of names]

Rupp

## Dienstnachrichten

[REDACTED]

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Juni 2008

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. August 2008

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. September 2008

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Oktober 2008

[REDACTED]

[REDACTED]

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Oktober 2008

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. November 2008

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Dezember 2008

[REDACTED]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[REDACTED]

## Arbeitsrechtsregelungen

### I. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission  
vom 18. Juli 2008

#### § 1

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253), zuletzt geändert durch Beschluss vom 6. Juni 2008 (Abl. 63 S. 132), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende Arbeitsrechtliche Regelung über die Rechtsverhältnisse von Orientierungspraktikantinnen und -praktikanten als Anlage 14 zur KAO aufgenommen:

Anlage 14 zur KAO

#### Arbeitsrechtliche Regelung über die Rechtsverhältnisse von Orientierungspraktikantinnen und -praktikanten

##### § 1

##### Geltungsbereich

Praktikantinnen bzw. Praktikanten im Sinne dieser Arbeitsrechtsregelung sind Personen, die zum Zwecke der Berufsorientierung oder Berufsfindung in einer Dienststelle oder Einrichtung kirchlicher Anstellungsträger im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg, in denen die Kirchliche Anstellungsordnung Anwendung findet, tätig sind. Im Mittelpunkt ihres Praktikantenverhältnisses steht die Vermittlung von Kenntnissen, Fertigkeiten oder Erfahrungen in dem entsprechenden Tätigkeitsfeld. Die Anleitung während des Praktikums erfolgt durch geeignete Personen der Dienststelle.

Die Regelung gilt nicht für Personen, die bereits eine für den Tätigkeitsbereich der Dienststelle oder Einrichtung erforderliche abgeschlossene Berufs- oder Schulausbildung besitzen.

##### § 2

##### Rechtsgrundlage

Auf das Praktikantenverhältnis findet § 26 Berufsbildungsgesetz - BBiG in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit im Folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.

#### § 3

#### Dauer des Praktikantenverhältnisses

Das Praktikantenverhältnis wird für die Dauer von höchstens 6 Monaten abgeschlossen.

#### § 4

#### Vergütung

(1) Die Praktikantin/der Praktikant erhält eine monatliche Vergütung in Höhe von mindestens 100 Euro und höchstens 250 Euro.

(2) Besitzt die Praktikantin/der Praktikant eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein Fachschul- oder Fachhochschulstudium beträgt die monatliche Vergütung mindestens 200 Euro und höchstens 350 Euro.

(3) Die Höhe der Vergütung nach Abs. 1 oder 2 ist gemäß § 40 Buchst. o MVG zwischen der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung zu vereinbaren. Die Vereinbarung zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung ist schriftlich zu dokumentieren.

#### § 5

#### Arbeitszeit, Auszahlung der Vergütung, Arbeitsbefreiung, Erholungs- und Sonderurlaub, zusätzliche Altersversorgung

Die Arbeitszeit, die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, die Auszahlung des Entgelts, Arbeitsbefreiung sowie die Gewährung von Erholungs- und Sonderurlaub richten sich nach den Bestimmungen für die vergleichbaren privatrechtlich angestellten Beschäftigten.

Versicherungspflicht in der betrieblichen Altersversorgung (Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes) besteht nicht.

#### § 6

#### Praktikantenvertrag

Der Vertrag ist nach dem dieser Arbeitsrechtsregelung als Anlage beigefügten Muster abzuschließen.

#### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft und ist befristet bis zum 31. August 2011.

Praktikantenverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieser Regelung vereinbart wurden, bleiben hiervon unberührt.

**Vertrag  
für Orientierungspraktikantinnen und -praktikanten**

Zwischen \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

vertreten durch \_\_\_\_\_

nachstehend Praktikumsstelle genannt,  
und

Frau/Herr<sup>1</sup> \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

nachstehend Praktikant/Praktikantin<sup>1</sup> genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

**§ 1**

**Art, Dauer und Ziel des Orientierungspraktikums**

Frau/Herr<sup>1</sup> \_\_\_\_\_, wird ab \_\_\_\_\_  
zum Zwecke der Berufsorientierung bzw. Berufsfindung als Orientierungspraktikantin/ Orientierungspraktikant<sup>1</sup>  
eingestellt.

Das Orientierungspraktikum endet mit Ablauf des \_\_\_\_\_

Das Orientierungspraktikum dient der Vermittlung von Kenntnissen, Fertigkeiten oder Erfahrungen in dem entsprechenden Tätigkeitsfeld im Blick auf eine evtl. Berufsausbildung oder Fachstudium.

Die Anleitung erfolgt durch Frau/Herrn \_\_\_\_\_

Das Rechtsverhältnis ist weder ein Ausbildungsverhältnis noch ein Arbeitsverhältnis.

**§ 2**

**Grundsätzliches über das Rechtsverhältnis**

Auf das Praktikantenverhältnis findet die Arbeitsrechtliche Regelung über die Rechtsverhältnisse der Orientierungspraktikantinnen und -praktikanten in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

**§ 3**

**Probezeit**

Die ersten drei Monate des Orientierungspraktikums gelten als Probezeit.

**§ 4**

**Dauer der regelmäßigen täglichen und durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit**

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit der Orientierungspraktikantin/des Orientierungspraktikanten<sup>1</sup> richtet sich nach den Bestimmungen der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Bei Jugendlichen sind die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten.

**§ 5****Praktikumsvergütung**

Die Orientierungspraktikantin/Der Orientierungspraktikant<sup>1</sup> erhält eine monatliche Praktikumsvergütung entsprechend § 4 der Arbeitsrechtlichen Regelung über die Rechtsverhältnisse von Orientierungspraktikantinnen und -praktikanten (z. Zt. \_\_\_\_\_ Euro).

**§ 6****Gewährung von Erholungs-, Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung**

Die Gewährung von Erholungs- und Sonderurlaub sowie Arbeitsbefreiung richtet sich nach den Bestimmungen der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO).

**§ 7****Beendigung des Orientierungspraktikums**

(1) Während der Probezeit kann das Praktikantenverhältnis jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Praktikantenverhältnis nur gekündigt werden

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist
- b) von der Orientierungspraktikantin bzw. von dem Orientierungspraktikanten mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende.

**§ 8****Verschwiegenheitspflicht**

Die Orientierungspraktikantin/Der Orientierungspraktikant<sup>1</sup> unterliegt bezüglich der Schweigepflicht denselben Bestimmungen wie die beim Träger des Praktikums nach der KAO Beschäftigten.

**§ 9****Fernbleiben von der Arbeit infolge Krankheit**

Für das Fernbleiben von der Arbeit infolge Krankheit gelten die Bestimmungen der KAO in sinngemäßer Anwendung.

**§ 10****Sozialversicherung**

Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung richtet sich nach den jeweils geltenden sozialversicherungspflichtigen Bestimmungen.

**§ 11****Nebenabreden**

Nebenabreden zum Praktikantenvertrag sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

---

---

---

---

## § 12 Ausfertigungen

Der Praktikumsvertrag wird \_\_\_\_fach ausgefertigt. Je eine Ausfertigung erhalten die Einrichtung, die das Orientierungspraktikum durchführt und die Orientierungspraktikantin/der Orientierungspraktikant<sup>1</sup> sowie

---

---

Praktikumsstelle

---

Praktikantin/Praktikant

---

Bei Minderjährigen  
(gesetzlicher Vertreter/gesetzliche Vertreterin)

---

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes bitte streichen.

2. Es wird folgende Neufassung der Arbeitsrechtlichen Regelung zur Entgeltumwandlung für die freiwillige betriebliche Altersvorsorge als Anlage Nr. 15 zur KAO aufgenommen:

Anlage 15 zur KAO

### **Arbeitsrechtliche Regelung zur Entgeltumwandlung für die freiwillige betriebliche Altersvorsorge**

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtliche Regelung gilt für alle Beschäftigten gemäß § 1 a Abs. 1 KAO, die an einer freiwilligen Versicherung zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung teilnehmen. Satz 1 gilt entsprechend für Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten sowie sonstige Beschäftigte, die gemäß § 1 b KAO vom Geltungsbereich der KAO ausgenommen sind und die bei kirchlichen und diakonischen Anstellungsträgern im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg tätig sind, in denen die Kirchliche Anstellungsordnung Anwendung findet.

#### § 2 Entgeltumwandlung für die freiwillige betriebliche Altersversorgung

(1) Die Beschäftigten nach § 1 können von ihrem Arbeitgeber oder Ausbildenden verlangen, dass von ihren künftigen Entgeltansprüchen monatlich bis zu 195 Euro für die betriebliche Altersversorgung gemäß § 3 Nr. 63 EStG verwendet werden (Entgeltumwandlung).

Die Entgeltumwandlung darf 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV nicht unterschreiten.

(2) Es ist sowohl die steuerlich geförderte als auch die steuerlich nicht geförderte Entgeltumwandlung möglich. Erfolgt eine steuerliche Förderung ist diese vorrangig für die Beiträge des Arbeitgebers oder des Ausbildenden für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach § 25 KAO zu verwenden.

#### § 3 Verfahren

(1) Der Anspruch auf Entgeltumwandlung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 ist schriftlich geltend zu machen. Der Antrag muss mindestens einen Monat vor Beginn der Entgeltumwandlung beim Arbeitgeber, dem Ausbildenden oder bei

der von ihm beauftragten Gehaltsabrechnungsstelle eingegangen sein; dies gilt nicht bei Beginn des Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses.

(2) Bei der Geltendmachung nach Absatz 1 ist anzugeben,

1. in welchem Umfang die Entgeltansprüche umgewandelt werden sollen und
2. wann die Entgeltumwandlung beginnen soll.

(3) Die Beschäftigten sind für die Dauer von 12 Monaten an ihre Entscheidung gebunden. Hiervon ausgenommen ist die Beendigung einer Entgeltumwandlung. Eine nach Satz 1 zulässige Änderung oder die Beendigung der Entgeltumwandlung nach Satz 2 ist mindestens einen Monat vorher bei der nach Absatz 1 zuständigen Stelle schriftlich geltend zu machen.

#### § 4

#### Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

(2) Die bisherige Arbeitsrechtliche Regelung zur Entgeltumwandlung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2008 außer Kraft. Verträge zur Entgeltumwandlung, die vor dem 31. Juli 2008 abgeschlossen worden sind, bleiben hiervon unberührt. Bei Änderungen des Betrags gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1, die nach dem 1. August 2008 erfolgen, gilt die Begrenzung nach § 2 Abs. 1.

3. Die Arbeitsrechtliche Regelung zur Überleitung der unter den Geltungsbereich der KAO fallenden Beschäftigten in das ab 1. Oktober 2006 geltende kirchliche Arbeitsvertragsrecht (AR-Ü) - Anlage 3 zur KAO vom 10. November 2006 wird wie folgt geändert:

#### § 1

§ 12 (TVÜ-Bund) - Strukturausgleich - wird folgende Protokollnotiz angefügt:

#### **Protokollnotiz (AR-Ü) zu § 12 Abs. 1 TVÜ-Bund:**

1. Soweit in der Anlage 3 TVÜ-Bund in der 2. Spalte die „Vergütungsgruppe bei In-Kraft-Treten TVÜ“ genannt wird, ist hiermit die BAT-Vergütungsgruppe gemeint, aus der am 1. Oktober 2006 die Überleitung in die ab 1. Oktober 2006 geltende Fassung der KAO erfolgt ist. Dies ist nicht zwingend die Grundeingruppierung.
2. Soweit in der Anlage 3 TVÜ-Bund bei den Vergütungsgruppen (Spalte 2 - Vergütungsgruppe bei Inkrafttreten TVÜ) in der 3. Spalte („Aufstieg“)
 

V b	die Worte „... nach 6 Jahren“ genannt werden, umfasst dies auch Aufstiege nach 8 Jahren,
V b	die Worte „... nach 2, 3, 4, 6 Jahren“ genannt werden, umfasst dies auch Aufstiege nach 1 und 8 Jahren,
IV b	die Worte „... nach 2, 4, 6 Jahren“ genannt werden, umfasst dies auch Aufstiege nach 8 Jahren,
IV a	die Worte „... nach 4, 6, 8 Jahren“ genannt werden, umfasst dies auch Aufstiege nach 10 Jahren,
III	die Worte „... nach 5 Jahren“ oder „... nach 5 u. 6 Jahren“ genannt werden, umfasst dies auch Aufstiege nach 2 Jahren.

3. Bezugspunkt bei der Angabe „nach ... Jahren“ in der 7. Spalte der Anlage 3 TVÜ-Bund ist der 1. Oktober 2006. So wird z. B. bei der Angabe „nach 4 Jahren“ der Zahlungsbeginn auf den 1. Oktober 2010 festgelegt.
4. Zum 1. Januar 2007 gemäß § 1 Abs. 3 AR-Ü in die ab 1. Oktober 2006 geltende Fassung der KAO übergeleitete geringfügige Beschäftigte erhalten keinen Strukturausgleich.  
Zum 1. Oktober 2006 gem. § 1 Abs. 1 AR-Ü übergeleitete Beschäftigte, die nach dem 1. Oktober 2006 aus den Abschnitten II bis VI in den Abschnitt VII KAO gewechselt sind oder noch wechseln, erhalten den Strukturausgleich nach § 12 TVÜ anteilig entsprechend ihrem neuen Beschäftigungsumfang.
5. Zeiten der Unterbrechung der Zahlung des Entgelts z. B. wegen des Ablaufs der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen Sonderurlaubs (§ 28 KAO) sind unschädlich, jedoch besteht für die Zeit der Unterbrechung, kein Anspruch auf Zahlung eines Strukturausgleichs. Ist in Spalte 7 der Tabelle eine zeitlich begrenzte Bezugsdauer angegeben, wird dieser Kalenderzeitraum nicht um die Unterbrechungszeiten verlängert, sondern rechnet unverändert ab dem Monat des Beginns des Strukturausgleichs. Zeiten der vorübergehenden Ausübung einer niedriger einzugruppierenden Tätigkeit werden wie Zeiten der Unterbrechung nach den Sätzen 1 und 2 dieser Ziffer behandelt.

## § 2

Es treten in Kraft

- a) § 1 Nr. 1 am 1. Juli 2008
- b) § 1 Nr. 2 am 1. August 2008
- c) § 1 Nr. 3 am 1. Oktober 2008

## **II. Arbeitsrechtliche Regelung zur Überleitung der unter den Geltungsbereich der KAO fallenden Beschäftigten in das ab 1. Oktober 2006 geltende kirchliche Arbeitsvertragsrecht (AR-Ü) – Anlage 3 zur KAO –**

Bekanntmachung der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 28. August 2008

Nachfolgend werden die Anlagen 3 zum TVÜ Bund und Anlage 2 zum TVÜ VKA zu § 12 - Strukturausgleich - veröffentlicht.

Auf den Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 18. Juli 2008 zur Änderung der Arbeitsrechtlichen Regelung - Anlage 3 zur KAO - wird verwiesen.

### **Anlage 3 TVÜ-Bund Strukturausgleiche für Angestellte (Bund)**

Angestellte, deren Ortszuschlag sich nach § 29 Abschnitt B Abs. 5 BAT/ BAT-O bemisst, erhalten den entsprechenden Anteil, in jedem Fall aber die Hälfte des Strukturausgleichs für Verheiratete.

Soweit nicht anders ausgewiesen, beginnt die Zahlung des Strukturausgleichs am 1. Oktober 2007. Die Angabe „nach ... Jahren“ bedeutet, dass die Zahlung nach den genannten Jahren ab dem In-Kraft-Treten des TVöD beginnt; so wird z. B. bei dem Merkmal „nach 4 Jahren“ der Zahlungsbeginn auf den 1. Oktober 2009 festgelegt, wobei die Auszahlung eines Strukturausgleichs mit den jeweiligen Monatsbezügen erfolgt. Die Dauer der Zahlung ist ebenfalls angegeben; dabei bedeutet „dauerhaft“ die Zahlung während der Zeit des Arbeitsverhältnisses.

Ist die Zahlung „für“ eine bestimmte Zahl von Jahren angegeben, ist der Bezug auf diesen Zeitraum begrenzt (z. B. „für 5 Jahre“ bedeutet Beginn der Zahlung im Oktober 2007 und Ende der Zahlung mit Ablauf September 2012). Eine Ausnahme besteht dann, wenn das Ende des Zahlungszeitraumes nicht mit einem Stufenaufstieg in der jeweiligen Entgeltgruppe zeitlich zusammenfällt; in diesen Fällen wird der Strukturausgleich bis zum nächsten Stufenaufstieg fortgezahlt. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht, wenn der Stufenaufstieg in die Endstufe erfolgt; in diesen Fällen bleibt es bei der festgelegten Dauer.

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe bei Inkrafttreten TVÜ	Aufstieg	Ortszuschlag Stufe 1,2	Lebensaltersstufe	Höhe Ausgleichsbetrag	Dauer
			bei Inkrafttreten TVÜ			
2	X	IX b nach 2 Jahren	OZ 2	23	40 €	für 4 Jahre
2	X	IX b nach 2 Jahren	OZ 2	29	30 €	dauerhaft
2	X	IX b nach 2 Jahren	OZ 2	31	30 €	dauerhaft
2	X	IX b nach 2 Jahren	OZ 2	33	30 €	dauerhaft
2	X	IX b nach 2 Jahren	OZ 2	35	20 €	dauerhaft
3	VIII	ohne	OZ 2	25	35 €	nach 4 Jahren dauerhaft
3	VIII	ohne	OZ 2	27	35 €	dauerhaft
3	VIII	ohne	OZ 2	29	35 €	nach 4 Jahren dauerhaft
3	VIII	ohne	OZ 2	31	35 €	dauerhaft
3	VIII	ohne	OZ 2	33	35 €	dauerhaft
3	VIII	ohne	OZ 2	35	35 €	dauerhaft
3	VIII	ohne	OZ 2	37	20 €	dauerhaft
6	VI b	ohne	OZ 2	29	50 €	dauerhaft
6	VI b	ohne	OZ 2	31	50 €	dauerhaft
6	VI b	ohne	OZ 2	33	50 €	dauerhaft
6	VI b	ohne	OZ 2	35	50 €	dauerhaft
6	VI b	ohne	OZ 2	37	50 €	dauerhaft
6	VI b	ohne	OZ 2	39	50 €	dauerhaft
8	V c	ohne	OZ 2	37	40 €	dauerhaft
8	V c	ohne	OZ 2	39	40 €	dauerhaft
9	V b	ohne	OZ 1	29	60 €	für 12 Jahre
9	V b	ohne	OZ 1	31	60 €	nach 4 Jahren für 7 Jahre
9	V b	ohne	OZ 1	33	60 €	für 7 Jahre
9	V b	ohne	OZ 2	27	90 €	nach 4 Jahren für 7 Jahre
9	V b	ohne	OZ 2	29	90 €	für 7 Jahre
9	V b	ohne	OZ 2	35	20 €	nach 4 Jahren dauerhaft
9	V b	ohne	OZ 2	37	40 €	nach 4 Jahren dauerhaft
9	V b	ohne	OZ 2	39	40 €	dauerhaft
9	V b	ohne	OZ 2	41	40 €	dauerhaft

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe bei Inkrafttreten TVÜ	Aufstieg	Ortszuschlag Stufe 1,2	Lebensaltersstufe	Höhe Ausgleichsbetrag	Dauer
			bei Inkrafttreten TVÜ			
9	V b	IV b nach 6 Jahren	OZ 1	29	50 €	für 3 Jahre
9	V b	IV b nach 2, 3, 4, 6 Jahren	OZ 1	35	60 €	für 4 Jahre
9	V b	IV b nach 2, 3, 4, 6 Jahren	OZ 2	31	50 €	für 4 Jahre
9	V b	IV b nach 2, 3, 4, 6 Jahren	OZ 2	37	60 €	dauerhaft
9	V b	IV b nach 2, 3, 4, 6 Jahren	OZ 2	39	60 €	dauerhaft
9	V b	IV b nach 2, 3, 4, 6 Jahren	OZ 2	41	60 €	dauerhaft
9	IV b	ohne	OZ 1	35	60 €	für 4 Jahre
9	IV b	ohne	OZ 2	31	50 €	für 4 Jahre
9	IV b	ohne	OZ 2	37	60 €	dauerhaft
9	IV b	ohne	OZ 2	39	60 €	dauerhaft
9	IV b	ohne	OZ 2	41	60 €	dauerhaft
10	IV b	IV a nach 2, 4, 6 Jahren	OZ 1	35	40 €	für 4 Jahre
10	IV b	IV a nach 2, 4, 6 Jahren	OZ 1	41	30 €	dauerhaft
10	IV b	IV a nach 2, 4, 6 Jahren	OZ 1	43	30 €	dauerhaft
10	IV b	IV a nach 6 Jahren	OZ 2	29	70 €	für 7 Jahre
10	IV b	IV a nach 2, 4, 6 Jahren	OZ 2	37	60 €	nach 4 Jahren dauerhaft
10	IV b	IV a nach 2, 4, 6 Jahren	OZ 2	39	60 €	dauerhaft
10	IV b	IV a nach 2, 4, 6 Jahren	OZ 2	41	85 €	dauerhaft
10	IV b	IV a nach 2, 4, 6 Jahren	OZ 2	43	60 €	dauerhaft
10	IV a	ohne	OZ 1	35	40 €	für 4 Jahre
10	IV a	ohne	OZ 1	41	30 €	dauerhaft
10	IV a	ohne	OZ 1	43	30 €	dauerhaft
10	IV a	ohne	OZ 2	37	60 €	nach 4 Jahren dauerhaft
10	IV a	ohne	OZ 2	39	60 €	dauerhaft
10	IV a	ohne	OZ 2	41	85 €	dauerhaft

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe bei Inkrafttreten TVÜ	Aufstieg	Ortszuschlag Stufe 1,2	Lebensaltersstufe	Höhe Ausgleichsbetrag	Dauer
			bei Inkrafttreten TVÜ			
10	IV a	ohne	OZ 2	43	60 €	dauerhaft
11	IV a	III nach 4, 6, 8 Jahren	OZ 1	41	40 €	dauerhaft
11	IV a	III nach 4, 6, 8 Jahren	OZ 1	43	40 €	dauerhaft
11	IV a	III nach 4, 6, 8 Jahren	OZ 2	37	70 €	nach 4 Jahren dauerhaft
11	IV a	III nach 4, 6, 8 Jahren	OZ 2	39	70 €	dauerhaft
11	IV a	III nach 4, 6, 8 Jahren	OZ 2	41	85 €	dauerhaft
11	IV a	III nach 4, 6, 8 Jahren	OZ 2	43	70 €	dauerhaft
11	III	ohne	OZ 1	41	40 €	nach 4 Jahren dauerhaft
11	III	ohne	OZ 1	43	40 €	dauerhaft
11	III	ohne	OZ 2	37	70 €	nach 4 Jahren dauerhaft
11	III	ohne	OZ 2	39	70 €	dauerhaft
11	III	ohne	OZ 2	41	85 €	dauerhaft
11	III	ohne	OZ 2	43	70 €	dauerhaft
12	III	II a nach 10 Jahren	OZ 1	33	95 €	für 5 Jahre
12	III	II a nach 10 Jahren	OZ 1	35	95 €	für 4 Jahre
12	III	II a nach 10 Jahren	OZ 1	39	50 €	nach 4 Jahren dauerhaft
12	III	II a nach 10 Jahren	OZ 1	41	50 €	dauerhaft
12	III	II a nach 10 Jahren	OZ 1	43	50 €	dauerhaft
12	III	II a nach 10 Jahren	OZ 2	33	100 €	für 4 Jahre
12	III	II a nach 10 Jahren	OZ 2	37	100 €	nach 4 Jahren dauerhaft
12	III	II a nach 10 Jahren	OZ 2	39	100 €	dauerhaft
12	III	II a nach 10 Jahren	OZ 2	41	100 €	dauerhaft
12	III	II a nach 10 Jahren	OZ 2	43	85 €	dauerhaft
12	III	II a nach 8 Jahren	OZ 1	35	95 €	für 4 Jahre
12	III	II a nach 8 Jahren	OZ 1	39	50 €	nach 4 Jahren dauerhaft
12	III	II a nach 8 Jahren	OZ 1	41	50 €	dauerhaft
12	III	II a nach 8 Jahren	OZ 1	43	50 €	dauerhaft
12	III	II a nach 8 Jahren	OZ 2	31	100 €	für 5 Jahre
12	III	II a nach 8 Jahren	OZ 2	33	100 €	für 4 Jahre

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe bei Inkrafttreten TVÜ	Aufstieg	Ortszuschlag Stufe 1,2	Lebensaltersstufe	Höhe Ausgleichsbetrag	Dauer
			bei Inkrafttreten TVÜ			
12	III	II a nach 8 Jahren	OZ 2	37	100 €	nach 4 Jahren dauerhaft
12	III	II a nach 8 Jahren	OZ 2	39	100 €	dauerhaft
12	III	II a nach 8 Jahren	OZ 2	41	100 €	dauerhaft
12	III	II a nach 8 Jahren	OZ 2	43	85 €	dauerhaft
12	III	II a nach 5 Jahren	OZ 1	29	100 €	für 3 Jahre
12	III	II a nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	35	95 €	für 4 Jahre
12	III	II a nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	39	50 €	nach 4 Jahren dauerhaft
12	III	II a nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	41	50 €	dauerhaft
12	III	II a nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	43	50 €	dauerhaft
12	III	II a nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	33	100 €	für 4 Jahre
12	III	II a nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	37	100 €	nach 4 Jahren dauerhaft
12	III	II a nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	39	100 €	dauerhaft
12	III	II a nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	41	100 €	dauerhaft
12	III	II a nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	43	85 €	dauerhaft
13	II a	ohne	OZ 2	39	60 €	nach 4 Jahren dauerhaft
13	II a	ohne	OZ 2	41	60 €	dauerhaft
13	II a	ohne	OZ 2	43	60 €	dauerhaft
14	II a	I b nach 15 Jahren	OZ 1	39	80 €	dauerhaft
14	II a	I b nach 15 Jahren	OZ 1	41	80 €	dauerhaft
14	II a	I b nach 15 Jahren	OZ 1	43	80 €	dauerhaft
14	II a	I b nach 15 Jahren	OZ 1	45	60 €	dauerhaft
14	II a	I b nach 15 Jahren	OZ 2	37	110 €	dauerhaft
14	II a	I b nach 15 Jahren	OZ 2	39	110 €	dauerhaft
14	II a	I b nach 15 Jahren	OZ 2	41	110 €	dauerhaft
14	II a	I b nach 15 Jahren	OZ 2	43	110 €	dauerhaft
14	II a	I b nach 15 Jahren	OZ 2	45	60 €	dauerhaft
14	II a	I b nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	31	100 €	für 3 Jahre
14	II a	I b nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	35	100 €	für 4 Jahre
14	II a	I b nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	41	80 €	nach 4 Jahren dauerhaft

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe bei Inkrafttreten TVÜ	Aufstieg	Ortszuschlag Stufe 1,2	Lebensaltersstufe	Höhe Ausgleichsbetrag	Dauer
			bei Inkrafttreten TVÜ			
14	II b	I b nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	43	80 €	dauerhaft
14	II a	I b nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	45	60 €	dauerhaft
14	II a	I b nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	31	110 €	für 7 Jahre
14	II a	I b nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	33	50 €	für 4 Jahre
14	II a	I b nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	39	110 €	nach 4 Jahren dauerhaft
14	II a	I b nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	41	110 €	dauerhaft
14	II a	I b nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	43	110 €	dauerhaft
14	II a	I b nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	45	60 €	dauerhaft
14	II a	I b nach 11 Jahren	OZ 1	33	50 €	nach 4 Jahren für 5 Jahre
14	II a	I b nach 11 Jahren	OZ 1	35	50 €	für 5 Jahre
14	II a	I b nach 11 Jahren	OZ 1	37	80 €	für 4 Jahre
14	II a	I b nach 11 Jahren	OZ 1	41	80 €	nach 4 Jahren dauerhaft
14	II a	I b nach 11 Jahren	OZ 1	43	80 €	dauerhaft
14	II a	I b nach 11 Jahren	OZ 1	45	60 €	dauerhaft
14	II a	I b nach 11 Jahren	OZ 2	35	110 €	nach 3 Jahren für 3 Jahre
14	II a	I b nach 11 Jahren	OZ 2	37	110 €	dauerhaft
14	II a	I b nach 11 Jahren	OZ 2	39	110 €	nach 4 Jahren dauerhaft
14	II a	I b nach 11 Jahren	OZ 2	41	110 €	dauerhaft
14	II a	I b nach 11 Jahren	OZ 2	43	110 €	dauerhaft
14	II a	I b nach 11 Jahren	OZ 2	45	60 €	dauerhaft
14	I b	ohne	OZ 1	35	100 €	für 4 Jahre
14	I b	ohne	OZ 1	41	80 €	nach 4 Jahren dauerhaft
14	I b	ohne	OZ 1	43	80 €	dauerhaft
14	I b	ohne	OZ 1	45	60 €	dauerhaft
14	I b	ohne	OZ 2	33	50 €	für 4 Jahre
14	I b	ohne	OZ 2	39	110 €	nach 4 Jahren dauerhaft
14	I b	ohne	OZ 2	41	110 €	dauerhaft
14	I b	ohne	OZ 2	43	110 €	dauerhaft

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe bei Inkrafttreten TVÜ	Aufstieg	Ortszuschlag Stufe 1,2	Lebensaltersstufe	Höhe Ausgleichsbetrag	Dauer
			<b>bei Inkrafttreten TVÜ</b>			
14	I b	ohne	OZ 2	45	60 €	dauerhaft
15	I a	ohne	OZ 1	39	110 €	für 4 Jahre
15	I a	ohne	OZ 1	43	50 €	dauerhaft
15	I a	ohne	OZ 1	45	50 €	dauerhaft
15	I a	ohne	OZ 2	37	110 €	für 4 Jahre
15	I a	ohne	OZ 2	41	50 €	dauerhaft
15	I a	ohne	OZ 2	43	50 €	dauerhaft
15	I a	ohne	OZ 2	45	50 €	dauerhaft
15	I b	I a nach 8 Jahren	OZ 1	39	110 €	für 4 Jahre
15	I b	I a nach 8 Jahren	OZ 1	43	50 €	dauerhaft
15	I b	I a nach 8 Jahren	OZ 1	45	50 €	dauerhaft
15	I b	I a nach 8 Jahren	OZ 2	37	110 €	für 4 Jahre
15	I b	I a nach 8 Jahren	OZ 2	41	50 €	dauerhaft
15	I b	I a nach 8 Jahren	OZ 2	43	50 €	dauerhaft
15	I b	I a nach 8 Jahren	OZ 2	45	50 €	dauerhaft
15	I b	I a nach 4 Jahren	OZ 1	39	110 €	für 4 Jahre
15	I b	I a nach 4 Jahren	OZ 1	43	50 €	dauerhaft
15	I b	I a nach 4 Jahren	OZ 1	45	50 €	dauerhaft
15	I b	I a nach 4 Jahren	OZ 2	37	110 €	für 4 Jahre
15	I b	I a nach 4 Jahren	OZ 2	41	50 €	dauerhaft
15	I b	I a nach 4 Jahren	OZ 2	43	50 €	dauerhaft
15	I b	I a nach 4 Jahren	OZ 2	45	50 €	dauerhaft
15 Ü	I	ohne	OZ 2	43	50 €	dauerhaft
15 Ü	I	ohne	OZ 2	45	50 €	dauerhaft

**Anlage 2**  
**Strukturausgleiche für Angestellte (VKA) -**  
**Auszug**

Angestellte, deren Ortszuschlag sich nach § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT/BAT-O/BAT-Ostdeutsche Sparkassen bemisst, erhalten den entsprechenden Anteil, in jedem Fall aber die Hälfte des Strukturausgleichs für Verheiratete.

Soweit nicht anders ausgewiesen, beginnt die Zahlung des Strukturausgleichs am 1. Oktober 2007. Die Angabe „nach ... Jahren“ bedeutet, dass die Zahlung nach den genannten Jahren ab dem In-Kraft-Treten des TVöD beginnt; so wird z. B. bei dem Merkmal „nach 4 Jahren“ der Zahlungsbeginn auf den 1. Oktober 2009 festgelegt, wobei die Auszahlung eines Strukturausgleichs mit den jeweiligen Monatsbezügen erfolgt. Die Dauer der Zahlung ist ebenfalls angegeben; dabei

bedeutet „dauerhaft“ die Zahlung während der Zeit des Arbeitsverhältnisses.

Ist die Zahlung „für“ eine bestimmte Zahl von Jahren angegeben, ist der Bezug auf diesen Zeitraum begrenzt (z. B. „für 5 Jahre“ bedeutet Beginn der Zahlung im Oktober 2007 und Ende der Zahlung mit Ablauf September 2012). Eine Ausnahme besteht dann, wenn das Ende des Zahlungszeitraumes nicht mit einem Stufenaufstieg in der jeweiligen Entgeltgruppe zeitlich zusammenfällt; in diesen Fällen wird der Strukturausgleich bis zum nächsten Stufenaufstieg fortgezahlt. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht, wenn der Stufenaufstieg in die Endstufe erfolgt; in diesen Fällen bleibt es bei der festgelegten Dauer.

Betrifft die Zahlung eines Strukturausgleichs eine Vergütungsgruppe (Fallgruppe) mit Bewährungs- bzw. Zeitaufstieg, wird dies ebenfalls angegeben. Soweit keine Aufstiegszeiten angegeben sind, gelten die Ausgleichsbeträge für alle Aufstiege.

**Angestellte, die aus der Anlage 1b zum BAT/BAT-O übergeleitet werden**

EG	Vergütungs- gruppe	Orts- zuschlag Stufe 1/2	Über- leitung aus Stufe	nach	für	Betrag Tarifge- biet West	Betrag Tarifge- biet Ost
12a	Kr. XII 5 Jahre Kr. XIII	OZ 2	6	1 Jahr	6 Jahre	90,- €	87,- €
11b	Kr. XI 5 Jahre Kr. XII	OZ 2	6	1 Jahr	6 Jahre	150,- €	145,- €
		OZ 1	6	1 Jahr	6 Jahre	90,- €	87,- €
			7	2 Jahren	5 Jahre	130,- €	126,- €
11a	Kr. X 5 Jahre Kr. XI	OZ 2	4	5 Jahren	2 Jahre	220,- €	213,- €
			5	3 Jahren	4 Jahre	300,- €	291,- €
		OZ 1	5	3 Jahren	4 Jahre	190,- €	184,- €
			6	1 Jahr	6 Jahre	260,- €	252,- €
10a	Kr. IX 5 Jahre Kr. X	OZ 2	5	3 Jahren	2 Jahre, danach dauerhaft	270,- € 20,- €	261,- € 19,- €
			6	4 Jahren	dauerhaft	35,- €	33,- €
			7	2 Jahren	dauerhaft	35,- €	33,- €
			8	2 Jahren	dauerhaft	35,- €	33,- €
		OZ 1	5	3 Jahren	2 Jahre	170,- €	164,- €
			6	1 Jahr	4 Jahre	240,- €	232,- €
9d	Kr. VIII 5 Jahre Kr. IX	OZ 2	5	6 Jahren	dauerhaft	15,- €	14,- €
			6	1 Jahr	3 Jahre, danach dauerhaft	140,- € 15,- €	135,- € 14,- €
			7	2 Jahren	dauerhaft	30,- €	29,- €
			8	2 Jahren	dauerhaft	20,- €	19,- €
		OZ 1	6	1 Jahr	1 Jahr, danach für 2 Jahre	200,- € 60,- €	194,- € 58,- €
9b	Kr. VII	OZ 2	5	4 Jahren	3 Jahre	45,- €	43,- €
			6	2 Jahren	2 Jahre, danach für 3 Jahre	40,- € 100,- €	38,- € 97,- €
			7	2 Jahren	dauerhaft	10,- €	9,- €
			8	2 Jahren	dauerhaft	10,- €	9,- €
		OZ 1	6	6 Jahren	1 Jahr	60,- €	58,- €
			7	4 Jahren	3 Jahre	60,- €	58,- €
9c	Kr. VII 5 Jahre Kr. VIII	OZ 2	4	4 Jahren	2 Jahre, danach für 4 Jahre	55,- € 110,- €	53,- € 106,- €
			5	4 Jahren	3 Jahre	80,- €	77,- €
			6	1 Jahr	6 Jahre	140,- €	135,- €
		OZ 1	5	3 Jahren	2 Jahre, danach für 5 Jahre	150,- € 60,- €	145,- € 58,- €
			6	1 Jahr	9 Jahre	150,- €	145,- €
			7	2 Jahren	5 Jahre	100,- €	97,- €
9b	Kr. VI 5 Jahre Kr. VII	OZ 2	6	1 Jahr	6 Jahre	90,- €	87,- €
			7	2 Jahren	dauerhaft	10,- €	9,- €
			8	2 Jahren	dauerhaft	10,- €	9,- €
		OZ 1	5	3 Jahren	2 Jahre	240,- €	232,- €
			6	1 Jahr	1 Jahr	200,- €	194,- €
			7	4 Jahren	3 Jahre	65,- €	63,- €
9b	Kr. VI 7 Jahre Kr. VII	OZ 2	6	4 Jahren	3 Jahre	90,- €	87,- €

EG	Vergütungs- gruppe	Orts- zuschlag Stufe 1/2	Über- leitung aus Stufe	nach	für	Betrag Tarifge- biet West	Betrag Tarifge- biet Ost
			7	1 Jahr	1 Jahr, danach für 5 Jahre	200,- € 120,- €	194,- € 116,- €
			8	2 Jahren	dauerhaft	10,- €	9,- €
		OZ 1	5	4 Jahren	4 Jahre	50,- €	48,- €
			7	1 Jahr	1 Jahr, danach für 5 Jahre	190,- € 20,- €	184,- € 19,- €
9a	Kr VI	OZ 2	4	4 Jahren	3 Jahre	30,- €	29,- €
			5	2 Jahren	5 Jahre	75,- €	72,- €
		OZ 1	5	2 Jahren	8 Jahre	50,- €	48,- €
			6	4 Jahren	3 Jahre	40,- €	38,- €
			7	2 Jahren	5 Jahre	60,- €	58,- €
8a	Kr. Va 3 Jahre, Kr. VI	OZ 2	3	4 Jahren	7 Jahre	45,- €	43,- €
			5	2 Jahren	5 Jahre	60,- €	58,- €
		OZ 1	4	2 Jahren	9 Jahre	55,- €	53,- €
			7	2 Jahren	5 Jahre	60,- €	58,- €
8a	Kr. Va 5 Jahre Kr. VI	OZ 2	3	4 Jahren	7 Jahre	45,- €	43,- €
			5	2 Jahren	5 Jahre	60,- €	58,- €
		OZ 1	3	4 Jahren	3 Jahre	55,- €	53,- €
			4	2 Jahren	9 Jahre	55,- €	53,- €
			7	2 Jahren	5 Jahre	60,- €	58,- €
8a	Kr. V 6 Jahre Kr. VI	OZ 2	2	6 Jahren	7 Jahre	30,- €	29,- €
			3	4 Jahren	7 Jahre	35,- €	33,- €
			5	2 Jahren	5 Jahre	60,- €	58,- €
		OZ 1	3	2 Jahren	7 Jahre	120,- €	116,- €
			4	2 Jahren	9 Jahre	55,- €	53,- €
			7	2 Jahren	5 Jahre	60,- €	58,- €
8a	Kr. V 4 Jahre, Kr. Va 2 Jahre, Kr. VI	OZ 2	2	6 Jahren	7 Jahre	60,- €	58,- €
			3	4 Jahren	7 Jahre	60,- €	58,- €
			4	3 Jahren	4 Jahre	25,- €	24,- €
			5	1 Jahr	2 Jahre, danach für 4 Jahre	25,- € 80,- €	24,- € 77,- €
			7	1 Jahr	1 Jahr	40,- €	38,- €
			8	1 Jahr	1 Jahr	40,- €	38,- €
		OZ 1	3	2 Jahren	5 Jahre	55,- €	53,- €
			4	2 Jahren	4 Jahre, danach für 5 Jahre	70,- € 20,- €	67,- € 19,- €
			7	2 Jahren	5 Jahre	55,- €	53,- €
7a	Kr. V 4 Jahre Kr. Va	OZ 2	3	4 Jahren	7 Jahre	55,- €	53,- €
			5	4 Jahren	3 Jahre	70,- €	67,- €
			7	2 Jahren	dauerhaft	25,- €	24,- €
			8	2 Jahren	dauerhaft	20,- €	19,- €
		OZ 1	5	2 Jahren	9 Jahre	45,- €	43,- €
			7	2 Jahren	5 Jahre	40,- €	38,- €
7a	Kr. V 5 Jahre Kr. Va	OZ 2	3	4 Jahren	7 Jahre	45,- €	43,- €
			4	2 Jahren	9 Jahre	100,- €	97,- €

EG	Vergütungsgruppe	Ortszuschlag Stufe 1/2	Überleitung aus Stufe	nach	für	Betrag Tarifgebiet West	Betrag Tarifgebiet Ost
			5	4 Jahren	3 Jahre	90,- €	87,- €
			7	2 Jahren	dauerhaft	25,- €	24,- €
			8	2 Jahren	dauerhaft	20,- €	19,- €
		OZ 1	5	2 Jahren	9 Jahre	45,- €	43,- €
			7	2 Jahren	5 Jahre	40,- €	38,- €
7a	Kr. IV 2 Jahre (Hebammen 1 Jahr, Altenpflegerinnen 3 Jahre) Kr. V 4 Jahre Kr. Va	OZ 2	3	2 Jahren (Altenpflegerinnen nach 3 Jahren)	9 Jahre (Altenpflegerinnen für 8 Jahre)	50,- €	48,- €
			5	2 Jahren	5 Jahre	55,- €	53,- €
			7	2 Jahren	dauerhaft	25,- €	24,- €
			8	2 Jahren	dauerhaft	20,- €	19,- €
		OZ 1	4	4 Jahren	2 Jahre	20,- €	19,- €
			5	2 Jahren	9 Jahre	55,- €	53,- €
			6	4 Jahren	3 Jahre	10,- €	9,- €
			7	2 Jahren	5 Jahre	60,- €	58,- €
7a	Kr. IV 4 Jahre Kr. V	OZ 2	4	4 Jahren	dauerhaft	25,- €	24,- €
			5	6 Jahren	dauerhaft	25,- €	24,- €
			6	4 Jahren	dauerhaft	35,- €	33,- €
			7	2 Jahren	dauerhaft	65,- €	63,- €
			8	2 Jahren	dauerhaft	40,- €	38,- €
		OZ 1	3	2 Jahren	3 Jahre	100,- €	97,- €
			6	2 Jahren	4 Jahre	40,- €	38,- €
			7	2 Jahren	4 Jahre	90,- €	87,- €
4a	Kr. III 4 Jahre Kr. IV	OZ 2	3	2 Jahren	2 Jahre, danach für 7 Jahre	20,- € 60,- €	19,- € 58,- €
			4	4 Jahren	3 Jahre	40,- €	38,- €
			5	2 Jahren	5 Jahre	60,- €	58,- €
			7	2 Jahren	dauerhaft	25,- €	24,- €
			8	2 Jahren	dauerhaft	35,- €	33,- €
		OZ 1	5	2 Jahren	9 Jahre	55,- €	53,- €
			7	2 Jahren	5 Jahre	40,- €	38,- €
4a	Kr. II 2 Jahre Kr. III 4 Jahre Kr. IV	OZ 2	3	2 Jahren	9 Jahre	40,- €	38,- €
			4	4 Jahren	3 Jahre	40,- €	38,- €
			5	2 Jahren	5 Jahre	60,- €	58,- €
			7	2 Jahren	dauerhaft	25,- €	24,- €
			8	2 Jahren	dauerhaft	35,- €	33,- €
		OZ 1	5	2 Jahren	9 Jahre	55,- €	53,- €
			7	2 Jahren	5 Jahre	40,- €	38,- €
3a	Kr. I 3 Jahre Kr. II	OZ 2	2	1 Jahr	10 Jahre	55,- €	53,- €
			7	4 Jahren	dauerhaft	15,- €	14,- €
			8	2 Jahren	dauerhaft	25,- €	24,- €
		OZ 1	2	1 Jahr	3 Jahre	30,- €	29,- €
			4	2 Jahren	9 Jahre	35,- €	33,- €

### III. Übernahme der Entgelterhöhung des TVöD für die Jahre 2008 und 2009 in den Geltungsbereich der KAO

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Juli 2008

#### § 1

1. Das Tabellenentgelt für die unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) fallenden Beschäftigten gemäß § 15 KAO richtet sich mit Wirkung vom 1. Januar 2008 gemäß § 1 Nr. 17 und § 5 des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 31. März 2008 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005 nach den Anlagen A (VKA) - Tarifgebiet West - Anhang 2 (2008) bzw. Anhang 5 (ab 2009).
2. Gemäß § 7 des o. g. Änderungstarifvertrages gilt dies nicht für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2008 aufgrund eigenen Verschuldens aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.  
  
Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2008 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, erhalten das geänderte Tabellenentgelt nur, wenn sie dies bis 31. Oktober 2008 schriftlich beantragen.
3. Für Auszubildende gelten mit Wirkung ab 1. Januar 2008 die sich aus den jeweiligen Änderungstarifverträgen Nr. 2 vom 31. März 2008 zum TVAöD - Besonderer Teil BBiG bzw. TVAöD - Besonderer Teil Pflege ergebenden Ausbildungsentgelte.
4. Der Tarifvertrag über die einmalige Sonderzahlung 2009 wird mit Wirkung ab 1. Januar 2009 übernommen. Die Auszahlung der Sonderzahlung erfolgt gemäß den dortigen Bestimmungen im Januar 2009.
5. Für Beschäftigte, deren Vergütung sich nach den Vergütungsgruppenplänen 53 und 54 der Anlage 1 zur KAO bemisst, gelten die Anlage 6 des Anhangs 2 zu § 1 Nr. 16 (2008) bzw. die Anlage 6 des Anhangs 6 zu § 4 Nr. 5 (ab 2009) des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 31. März 2008 zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA).

#### § 2

1. § 1 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft.

2. Hinsichtlich der Übernahme der weiteren Bestimmungen der Änderungstarifverträge vom 31. März 2008 verbleibt es beim Verfahren des § 1 c Abs. 3 KAO.

### IV. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung - Arbeitsrechtliche Regelung zur Vermeidung einer wirtschaftlichen Notlage

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Juli 2008

#### § 1

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253), zuletzt geändert durch Beschluss vom 18. Juli 2008, wird wie folgt geändert:

Es wird folgende Arbeitsrechtliche Regelung zur Vermeidung einer wirtschaftlichen Notlage als Anlage 16 zur KAO aufgenommen.

Anlage 16 zur KAO

#### Arbeitsrechtliche Regelung zur Vermeidung einer wirtschaftlichen Notlage

##### § 1

##### Voraussetzungen für die Einleitung von Maßnahmen zur Vermeidung einer wirtschaftlichen Notlage

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission verhandelt auf Antrag des Oberkirchenrats über die Ausgestaltung von Maßnahmen im Sinne von § 2 zur Vermeidung einer wirtschaftlichen Notlage, wenn die Landeskirche (Aufgaben der Landeskirche - RT 0002 -), nicht mehr in der Lage ist oder ohne strukturelle Veränderungen innerhalb eines mittelfristigen Zeitraums bzw. im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung nicht mehr in der Lage sein wird, aus

- den voraussichtlich zu erwartenden Kirchensteuern,
- zu erwirtschaftenden Einnahmen,
- zu erwartenden Zuschüssen oder Zuwendungen,
- dem Einsatz der in Absatz 2 genannten Rücklagen und sonstigen Erträge

die laufenden Verpflichtungen einschließlich des Schuldendienstes sowie nicht vorhersehbare zusätzliche Aufwendungen zu erfüllen. Hierbei sind auch im Haushaltsplan nicht geplante zusätzliche Einnahmen zu berücksichtigen.

(2) Für die Berücksichtigung der Rücklagen und sonstigen Erträge der Landeskirche (RT 0002) im Blick auf die Vermeidung einer wirtschaftlichen Notlage ist Folgendes zu beachten:

- a) Die Zinserträge der Evang. Versorgungsstiftung Württemberg (EVW) - Abrechnungsbereich Landeskirche - abzüglich Kaufkraftausgleich - müssen im Haushalt ausgeschüttet sein und dürfen nicht thesauriert werden.
- b) Budgetrücklagen (§ 21 HHO<sup>1</sup>) müssen bis auf einen Anteil von 2 % des jeweiligen Budgets (Aufwandsbudget der Bausteine im RT 0002 nach § 1 Abs. 2 Haushaltsgesetz) abgeschmolzen sein. Verpflichtungsermächtigungen bei den Budgetrücklagen sind zu berücksichtigen.
- c) Die Ausgleichsrücklage (§ 74 Abs. 3 Nr. 2 HHO<sup>1</sup>) sinkt ohne die Maßnahmen nach § 2 innerhalb der nächsten 5 Jahre unter das gesetzlich vorgeschriebene Mindestmaß.
- d) Es erfolgt keine gleichzeitige Aufstockung anderer Rücklagen mit Ausnahme der Pflichtrücklagen nach § 74 Abs. 3 HHO<sup>1</sup> und der Pflichtrückstellungen nach § 75 Abs. 2 HHO<sup>1</sup> im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang.

(3) Das Vorliegen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen ist durch Vorlage der erforderlichen Unterlagen (insbesondere Rechnungsabschluss, aktualisierter Plan für die kirchliche Arbeit oder Wirtschaftsplan, Nachweis des Kirchensteuereingangs, Steuergesetze über Wegfall von Kirchensteuer, Bescheide über Rücknahme von Zuschüssen oder Zuwendungen, Beurteilung der möglichen Entwicklungssituation mit Perspektivplanung, Übersicht über sämtliche Rücklagen des Rechtsträgers RT 0002) nachzuweisen.

Dabei ist auch aufzuzeigen, warum es keine besseren Möglichkeiten zur Vermeidung oder Überwindung der wirtschaftlichen Notlage gibt.

Ebenfalls ist darzustellen, dass auch für die Pfarrfrauen und Pfarrer sowie die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten entsprechende Kürzungen der Dienstbezüge oder Erhöhungen der Arbeitszeit in die Wege geleitet wurden bzw. schon erfolgt sind.

(4) Die Vertretung der Beschäftigten im kirchlichen Dienst (§ 7 Abs. 1 lit. a) ARRG) in der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Recht, Sachverständige zur Beurteilung der vom Oberkirchenrat dargestellten

Finanzsituation hinzuzuziehen. Die erforderlichen Kosten trägt die Arbeitsrechtliche Kommission.\*

\* Protokollnotiz:

Die Stellungnahme des/der Sachverständigen soll in der Regel spätestens einen Monat nach Einbringung des Antrags in der Arbeitsrechtlichen Kommission vorgelegt werden. Um dies zu ermöglichen soll die LakiMAV regelmäßige Informationen über die Finanzsituation der Landeskirche erhalten.

## § 2

### Vorübergehende Absenkung der Entgelte für den gesamten Geltungsbereich der KAO

(1) Stellt die Arbeitsrechtliche Kommission fest, dass die in § 1 genannten Voraussetzungen zur Einleitung von Maßnahmen zur Vermeidung einer wirtschaftlichen Notlage vorliegen, wird bei allen unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) fallenden Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten

- a) die Jahressonderzahlung nach § 20 KAO zwischen 50 % und 100 % der nach den jeweils geltenden Bestimmungen über die Gewährung einer Jahressonderzahlung maßgebenden Beträge gekürzt oder
- b) das Monatsbruttoentgelt um bis zu 10 % abgesenkt.

Die Kürzung kann maximal für drei aufeinander folgende Kalenderjahre beantragt werden.

(2) Der Dienstgeber verzichtet im Gegenzug für die nach Abs. 1 vereinbarte Zeit auf die Kündigung von Arbeitsverhältnissen aus betrieblichen Gründen. Betriebsbedingte Änderungskündigungen sind nur zulässig, soweit sie keine negativen Auswirkungen auf das Entgelt enthalten.

(3) Soweit die Beendigung oder Änderungskündigung von Arbeitsverhältnissen mit Auswirkungen auf das Entgelt im Rahmen einer Perspektivplanung erforderlich ist, sind diese Arbeitsverhältnisse von den Maßnahmen nach Absatz 1 ausgenommen. Die Sicherungsordnung ist anzuwenden.

## § 3

### Nachträgliche Auszahlung gekürzter Entgelte oder Jahressonderzahlungen

(1) Sollte das betriebswirtschaftliche Jahresergebnis der Rechnung der Landeskirche (RT 0002) positiver

<sup>1</sup> Soweit auf die HHO Bezug genommen wird, ist damit die Fassung vom 14. November 2006 gemeint.

als im Plan für die Kirchliche Arbeit des Jahres der Kürzung veranschlagt sein, erhalten alle von der Kürzung nach § 2 betroffenen Beschäftigten, die am 1. April des auf die Kürzung folgenden Jahres in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis innerhalb des Geltungsbereichs dieser Regelung stehen, eine nachträgliche Auszahlung nach folgender Maßgabe:

- das Ergebnis des der Notlage folgenden Kalenderjahres muss dem veranschlagten Planansatz mindestens entsprechen,
- dies gilt nicht, wenn die Arbeitsrechtliche Kommission im Jahr der Auszahlung durch Beschluss feststellt, dass erneut die Voraussetzungen gemäß § 1 dieser Regelung vorliegen. Die Mehreinnahmen sind in diesem Fall zur Abwendung oder Verringerung der Notlage zu verwenden.

(2) Der Auszahlungsbetrag bemisst sich nach der Differenz der im Jahr der Kürzung tatsächlich gezahlten Jahressonderzahlung oder Entgeltzahlung und der Jahressonderzahlung oder der Entgeltzahlung, die ohne Kürzung gezahlt worden wäre.

(3) Liegt der Mehrbetrag nach Abs. 1 unter dem durch die Kürzung bei den bei der Landeskirche privatrechtlich angestellten Beschäftigten nach § 2 Abs. 1 eingesparten Betrag, wird an alle von der Kürzung Betroffenen nur der entsprechende anteilige Betrag ausgezahlt.

(4) Die nachträgliche Auszahlung erfolgt zum 30. Juni des übernächsten Jahres nach der Kürzung.

(5) Endet das Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis vor dem 1. April des Folgejahres der Kürzung, erhält der oder die Beschäftigte den bei ihm gekürzten Betrag zum Zeitpunkt des Ausscheidens vollständig nachgezahlt. Satz 1 gilt nicht bei einem Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber innerhalb des Geltungsbereichs dieser Regelung, sowie bei einer rechtswirksamen außerordentlichen Kündigung durch den Arbeitgeber aufgrund von § 34 Abs. 4 KAO bzw. § 626 BGB.

#### § 4 Inkrafttreten

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

(2) Die Arbeitsrechtsregelung gilt nicht für Mitglieder des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e. V., welche die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) anwenden, mit Ausnahme der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e. V.

## § 2

§ 1 tritt am 1. August 2008 in Kraft.

#### **Amtsblatt**

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

#### **Herausgeber**

Evangelischer Oberkirchenrat

Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart

Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart

Telefon 0711 2149-0

#### **Herstellung**

Evangelisches Medienhaus GmbH

Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

#### **Konten der Kasse**

**des Evangelischen Oberkirchenrats**

Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg

(BLZ 600 501 01)

Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart

(BLZ 520 604 10)